



Personalgesetz (PG)

Gemeinde Rhäzüns

Personen- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

Dieses Gesetz regelt das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Rhäzüns und ihrer öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Im Bereich des zwingenden übergeordneten Rechts gilt dieses Gesetz ergänzend. Zu beachten sind namentlich für die Lehrpersonen die kantonale Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (421.000/421.080/420.500) sowie für die Revierförster die kantonale Waldgesetzgebung (920.140).

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Kann diesem Gesetz beziehungsweise der für bestimmte Bereiche anwendbar erklärten kantonalen Personalgesetzgebung (170.400/170.410) keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Anstellungsverhältnis

Art. 3

Öffentlich-
rechtlicher
Anstellungs-
vertrag

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet.

Im Anstellungsvertrag können bei Vorliegen sachlicher Gründe von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 4

Berufliche
Vorsorge
(BVG)

Der Kreis der bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde versicherten Mitarbeiter, die Tragung der Beiträge sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach dem entsprechenden Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Vorbehalten bleiben zwingende Regelungen im übergeordneten Recht, namentlich für die berufliche Vorsorge von Lehrpersonen. (PKG)

Für alle versicherten Mitarbeiter gilt die Aufteilung der Pensionskassenbeiträge gemäss Kant. Personalverordnung (170.410. Art. 44).

III. Zuständigkeiten

Art. 5

Wahlen

Die Gemeindeangestellten werden im Rahmen der bewilligten Stellen durch den die Geschäftsleitung gewählt; vorbehalten bleibt die in der Gemeindeverfassung vorgesehene Wahlkompetenz anderer Gemeindeorgane.

Art. 6

Einstufung

Die Angestellten werden von der Geschäftsleitung eingestuft, die Mitglieder der Geschäftsleitung vom Gemeindevorstand. Grundlage für die Einstufung ist die Lohnskala gemäss kantonalen Personalgesetzgebung.

Die Lehrerschaft wird gemäss kantonalen Schulgesetzgebung eingestuft.

Art. 7

Personalentscheidungen

Der Gemeindevorstand ist das zuständige Organ für alle Personalentscheidungen, die weder in diesem Gesetz noch in der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung geregelt sind.

Art. 8

Disziplinarbestimmungen

Das Organ, welches das Personal wählt, ist auch die diszipliniäre Instanz.

Art. 9

Erlass weiterer Bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann weiter das Personal betreffende Bestimmungen erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle zu ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer gesetzlicher Erlassen aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der heutigen Genehmigung in Kraft und ersetzt das bisher geltende Personalgesetz der Gemeinde Rhäzüns vom 10. Juni 2010.

Von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016 beschlossen.

GEMEINDE RHÄZÜNS

Präsident:
Reto Loepfe

Kanzlist:
Ignaz Cadosch